

theilige damit andere Ansprüche. Wenn sich aber beweisen ließe, daß durch den Vorschlag der Deputation die Gläubiger im Concurse nicht benachtheiligt, wohl aber durch den Vorschlag der Regierung Concurse selbst hervorgerufen werden, dann dürfte die Wahl über das, was einzuführen ist, nicht schwierig sein. Durch fingirte Verkaufsrechnungen, durch Umgehen der Gesetze werden die übrigen Gläubiger benachtheiligt. Wenn, wie jetzt der Fall ist, zu derartigen Auskunftsmitteln Zuflucht genommen werden muß, so wird der Vorschußbedürftige ganz in die Hand des Vorschußgebenden fallen. Letzterer hat dann nicht die Verpflichtung, Rechnung abzulegen über den Verkauf, nicht die Verpflichtung, das, was über den Vorschuß erlangt wird, zum Concurse abzuliefern. Hierdurch werden die übrigen Gläubiger benachtheiligt, nicht aber dadurch, wenn der Inhaber das Pfand veräußern kann, und das, was über den Vorschuß erlangt wird, an die Masse abliefern muß. Es wird der Verkauf des Pfandes im freien Verkehr ohnehin meist ein besseres Resultat liefern, als der Verkauf aus der Concursmasse. Auf eine Benachtheiligung der Masse also, glaube ich, wird ein Recht, wie es die Deputation beansprucht, in Wirklichkeit kaum einwirken, dieser Grund wohl wegfallen. Ganz gewiß aber werden sich die Concurse selbst vermehren, wenn Sie die Erlangung von Vorschüssen gegen Gewährung von Waarensicherheit in einer Weise beschränken wollen, wie es nach dem Vorschlage der Regierung geschehen soll; der Gerichtsbrauch gewährte bis jetzt doch einige Aushülfe; allein sie wird theilweise nun wegfallen. Indem die Regierung den Decisivbefehl von 1669 und Artikel 34 der alten Wechselordnung in einer so beschränkten Weise auslegt, wie es geschehen ist, wird sie auf die bestehenden Verhältnisse entschieden nachtheilig einwirken. Was noch die Expeditionsgeschäfte anlangt, so ist es allgemeiner Grundsatz in der handelnden Welt überall: die Spesen haften auf der Waare und die Waare haftet für die Spesen. Ich sehe nicht ein, was aus dem Expeditionsgeschäfte werden soll, wenn man den Spediteur, der oft von unbekannter Hand Sendungen bekommt, nöthigt, seine baaren Verläge in einem vielleicht Tags darauf entstehenden Concurse bei der Masse noch dazu ohne alles Vorzugsrecht zu liquidiren und die Waaren, welche doch für die Spesen haften sollten, an die Masse abzuliefern. Das Fortbestehen der jetzigen gesetzlichen Bestimmung würde mir lieber sein, als wenn man die Sache unerledigt läßt, wenn man Artikel 34 aufgibt und nichts an seine Stelle setzt, oder wenn man den Regierungsentwurf annimmt. Ich muß aber dringend wünschen, daß der Vorschlag der Deputation Annahme finden möge, wobei noch wohl zu beachten ist, daß dem von der Deputation vorgeschlagenen §. 1 nach dem, was der Herr Minister vorgelesen hat, noch zugesetzt ist: „Eine Ausnahme davon tritt aber dann ein, wenn unter den Betheiligten eine ausdrückliche Uebereinkunft stattgefunden hat, Inhalts deren die Herausgabe der Waaren unbedingt versprochen worden oder der Commissionair, Spediteur u. wegen seiner vorgedachten Forderungen bereits anderweite Deckung wirklich oder auch nur angewiesen erhalten und die ihm ange-

wiesene genehmigt hat.“ Es geht daraus hervor, daß Jedermann sich durch Uebereinkunft sicherstellen kann, daß seine Waaren nicht sofort und ohne weiteres verkauft werden können. Eine solche Uebereinkunft wird oft getroffen und dadurch jedes Bedenken gegen den Paragraphen beseitigt werden.

Abg. Sachse: Das Gutachten der Deputation in seiner vollständigen Entwicklung hat mich so angesprochen, daß ich fast geneigt war, ihm beizustimmen. Es hat aber so gründliche Widerlegung gefunden, daß ich meine Meinung geändert habe. Eben so wenig haben mich die Aeußerungen des letzten Redners davon abhalten können. Exorbitant ist das Recht, welches die Deputation für die Commissionaire und Spediteure und ähnliche Geschäftsleute in Anspruch nimmt. Dieses Exorbitante muß mich abhalten, ohne genaue Untersuchung meine Zustimmung zu geben. Ich vermag um so weniger beizustimmen, weil ich die Befürchtungen der Deputation, im Fall das, was sie für diese bezeichneten Geschäfte beansprucht, nicht gewährt werden sollte, für keineswegs so begründet halte, und zwar deshalb, weil die Geschäfte bereits recht gut gegangen sind, ohne eine solche ausnehmende Bestimmung. Es ist zwar geäußert worden, es würde Verwickelungen in den Conti zum Vorschein bringen, allein die Geschäftsleute werden, wenn sie wissen, wie zeither entschieden worden ist, die Conti so einrichten, daß eine Verwicklung nicht entstehen wird. Man muß aber dabei auch betrachten, daß eine rechtliche Entscheidung im Sinne der Deputation zeither wirklich gar nicht stattgefunden hat. Es ist der Gerichtsbrauch nicht so vorhanden, wie behauptet wird. Es läßt das der Bericht des Handelsgerichts an das hohe Justizministerium ganz unzweifelhaft. Seit 1820 sind keine Beispiele vorgekommen, sondern das Handelsgericht sagt, es halte fest am Decisivbefehle. Der Handelsbrauch kann nur auf einer willkürlichen Annahme beruhen, die keine Bestätigung durch eine Rechtsentscheidung gefunden hat. Was nun die Behauptung des Deputationsgutachtens anlangt, daß der Credit leiden würde, so theile ich diese Besorgniß nicht. Die Geschäftsleute werden es durch besondere Conti so einzurichten wissen, daß die Creditgeschäfte nicht leiden werden, und gesetzt auch, es habe Jemand von seinem Credit in der angegebenen Weise ungewöhnlich Gebrauch gemacht, so folgt daraus nicht, daß man überblicken könne, wie er stehe. Das kann man nur aus der Einsicht seiner eigenen Bücher wissen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Concurskosten voraus abgezogen und Alles aus der Lösung gedeckt werden soll, bewirken, daß durch das Retentionsrecht eine solche mercantilsche Forderung ungeschmälert erhalten werden kann; wenn daher im Gesetzentwurfe bestimmt ist, es sollen diejenigen, welche bezogen werden, den Verkauf der Waaren bewirken, so mag es auf diese beschränkt sein. Wenn aber das Recht, bestmöglichst die in Verwahrung habenden Waaren selbst zu verkaufen und nur den Ueberschuß an die Concursmasse abzugeben, auf alle die von der Deputation angegebenen Fälle ausgedehnt werden soll, so hat dies für die andern Gläubiger viel Besorgniß-erregendes. Der Commissionair verkauft nach der Erfahrung nicht allemal bestmöglichst, und die Sache verhält sich oft an-